

EINGEGANGEN 11. APR. 2021



**OOWV**

IV

OOWV – Vorstandsvorsteher - Georgstraße 4 · 26919 Brake

Einschreiben - Rückschein  
Landkreis Ammerland  
Herrn Landrat Jörg Bensberg  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede

1614

Ansprechpartner  
Sven Ambrosy  
Verbandsvorsteher  
ZS-GF / Anfl  
Tel. 04401 916-3644  
florian@oowv.de  
www.oowv.de

Fristablauf: 14.5.21 8. April 2021

## Antrag vom 16.07.2019 auf Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV zum 31.10.2021

Sehr geehrter Herr Bensberg,

auf den Antrag des Landkreises Ammerland vom 16.07.2019 erlässt der Vorstand des OOWV folgenden

### Bescheid

1. Der Antrag des Landkreises Ammerland auf Aufhebung der Mitgliedschaft im Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband mit Wirkung zum 31.10.2021 wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung

#### I. Sachverhalt

Der OOWV wurde im Jahr 1948 von den Landkreisen Friesland, Wittmund und Wesermarsch gegründet. Mit Zuweisung des Niedersächsischen Verwaltungsbezirkes Oldenburg, bekannt gemacht am 22.08.1955, wurde der Landkreis Ammerland ohne die bereits früher aufgenommene Gemeinde Rastede dem OOWV als neues Mitglied zugewiesen. Eine Änderung der Aufgaben des Verbandes war damit nicht verbunden. Zum Landkreis Ammerland gehören die Gemeinden Rastede, Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Wiefelstede und die Stadt Westerstede. Die Gemeinde Rastede ist seit 1951 Mitglied im OOWV, die Gemeinde Apen, Bad Zwischenahn (für ein Teilgebiet) Edewecht, Wiefelstede und die Stadt Westerstede sind seit dem 01.01.2019 Mitglieder im OOWV. Vorher waren – abgesehen von einzelnen Gemeinden – nur Landkreise Mitglieder im OOWV.

Mit Schreiben vom 16.07.2019 hat der Landkreis Ammerland mitgeteilt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 20.06.2019 beschlossen hat, die Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland zu beantragen. Als Begründung wurde angeführt, dass der Landkreis Ammerland



von Beginn seiner Mitgliedschaft an, im OOVV nur eine Stellvertreterrolle wahrgenommen habe und originär für die Trinkwasserversorgung die Kommunen gemäß Art. 28 GG zuständig seien. Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018 seien nunmehr alle kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Ammerland selbst Mitglied im OOVV, sodass für eine eigene Mitgliedschaft des Landkreises keine Grundlage mehr bestünde. Damit sei zugleich auch der Vorteil des Landkreises Ammerland aus der Durchführung der Verbandsaufgabe (oder deren Last) entfallen und die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 24 Abs. 1 WVG lägen vor.

Nach Auffassung des OOVV ist ein Austritt des Landkreises Ammerland rechtlich nicht zulässig, da der Vorteil des Landkreises Ammerland durch den Beitritt aller kreisangehöriger Kommunen nicht entfallen sei. Die Landkreise als Mitglieder im OOVV sind nach Auffassung des OOVV Träger der überörtlichen Wasserversorgung. Ein Austritt des Landkreises Ammerland würde zudem erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse und den Verband gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 2. HS WVG zur Folge haben, sodass selbst wenn der Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen wäre, ein Austritt gleichwohl nicht zulässig sei. In der Folge hat der OOVV Rechtsgutachten zur Frage der Zulässigkeit der Aufhebung der Mitgliedschaft eingeholt. Die Gutachten kommen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass eine Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 1 WVG nicht zulässig ist. Begründet wird dies damit, dass nach wie vor ein Vorteil des Landkreises Ammerland aus der Durchführung der Verbandsaufgabe bestünde, die ihn betreffende Last aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nicht entfallen sei und ein Austritt auch wegen entgegenstehender öffentlicher Interessen ausgeschlossen sei. Diese Gutachten sind dem Landkreis Ammerland am 31.03.2020 übersandt worden. Hieran anschließend ist ein umfangreicher Schriftverkehr geführt worden.

Der Landkreis Ammerland hält die vorgelegten Rechtsgutachten nicht für überzeugend und verweist darauf, dass eine Zwangsmitgliedschaft im OOVV bestünde und dies mit dem Wasserverbandsgesetz nicht vereinbar sei. Der OOVV hat hierzu noch einmal umfassend Stellung genommen und die Vorteilhaftigkeit der Mitgliedschaft erläutert. Mit Schreiben vom 06.05.2020 hat der Landkreis Ammerland schließlich mitgeteilt, dass der Haushalts- und Personalausschuss des Landkreises am 29.04.2020 beschlossen habe, die Verwaltung zu beauftragen, im Fall einer Ablehnung der beantragten Aufhebung der Mitgliedschaft vor dem Verwaltungsgericht Klage zu erheben.

Mit Beschluss des Vorstandes des OOVV vom 12.05.2020 ist sodann das Verfahren zum Austritt des Landkreises Ammerland eröffnet worden und die Rechtsaufsicht, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), um Bewertung des Austrittsantrages gebeten worden. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat unter dem 28.07.2020 mitgeteilt, dass es sich der rechtlichen Bewertung des OOVV anschließt und dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland nicht vorlägen. Es teilt die Einschätzung des OOVV, dass die Landkreise im OOVV für die großräumig konzipierte Wasserbeschaffung (mithin die überörtliche Wasserversorgung) zuständig seien und der Austritt von Landkreisen zu Nachteilen für den Verband und das öffentliche Interesse führen würden.

Die Verbandsversammlung ist sodann am 05.03.2021 zum Antrag des Landkreis Ammerland auf Aufhebung seiner Mitgliedschaft angehört worden. Hierzu ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Einladung eine Anhörungsvorlage übersandt worden, der Sachverhalt wurde

in der Versammlung durch den Vorstandsvorsteher sodann noch einmal mündlich dargestellt. Der Landkreis Ammerland hat hierzu Stellung genommen und den Antrag wiederholt. Weitere Stellungnahmen wurden durch die Mitglieder der Versammlung nicht abgegeben. Der Vorstand hat sodann im Anschluss an die Sitzung der Versammlung entschieden, den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft abzulehnen.

## II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 24 Abs. 2 WVG entscheidet der Vorstand über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 1 WVG. Gemäß § 25 Abs. 1 lit c) WVG ist die Versammlung vor einer Entscheidung anzuhören. Die Anhörung der Versammlung fand am 05.03.2021 statt. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Im Anschluss an die Versammlung hat der Vorstand des OOVV am 05.03.2021 entschieden, den Antrag des Landkreises Ammerland auf Aufhebung der Mitgliedschaft abzulehnen.

Ein Anspruch des Landkreises Ammerland auf Aufhebung der Mitgliedschaft im OOVV gemäß § 24 Abs. 1 WVG besteht nicht, da der Landkreis Ammerland einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe hat (1.) und die ihn betreffende Last aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nicht entfallen ist (2.). Zudem stehen der Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse entgegen (3.).

### 1. Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 erste Alt. WVG

Eine Aufhebung der Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband ist nach § 24 Abs. 1 Satz 1 WVG nur zulässig, wenn der Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist. Es geht hier um den Vorteil, der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 WVG maßgeblich für die Begründung der Mitgliedschaft in dem Verband war, dieser Vorteil muss entfallen sein. Vorteil im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 WVG und damit auch Vorteil im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 erste Alt. WVG ist die wirtschaftliche Besserstellung des Mitglieds, die sich in einer direkten wirtschaftlichen Begünstigung oder auch in der Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 WVG zeigen kann (*Rapsch/Pencereci/Brandt*, Wasserverbandsrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 102 ff.). Hierfür ist die Situation mit Existenz des Verbandes und die hypothetischen Gegebenheiten ohne ihn zu vergleichen und in Bezug auf die Aufgabe und die dazu vom Verband durchgeführten Anstrengungen, also das entsprechende Verbandsunternehmen nach § 5 WVG, zu bewerten.

Der Vorteil des Landkreises Ammerland im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 WVG liegt in der Abnahme bzw. Erleichterung der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung (a)) und der Erleichterung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufgabe der örtlichen Wasserversorgung (b)). Daneben bestehen Vorteile aufgrund der Wasserlieferung an den Landkreis (c)) und bei der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nach dem Wasserherstellungsgesetz (d)).

### a) Überörtliche Wasserversorgung, § 3 Abs. 2 Satz 1 NKomVG

Der Landkreis Ammerland ist Träger der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung und damit zuständig für die Teile der Wasserversorgung, die nicht durch die Mitgliedschaft der Gemeinden im OOWV abgedeckt sind. In der Erfüllung der Aufgabe der überörtlichen Trinkwasserversorgung durch den OOWV liegt der Vorteil im Sinne des §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 WVG.

In Niedersachsen gibt es keine direkte gesetzliche Zuweisung der Zuständigkeit für die Trinkwasserversorgung an exklusive Träger. Aus dem NKomVG ist ersichtlich, dass die Trinkwasserversorgung als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge zu betrachten ist (z. B. § 13 NKomVG, § 136 NKomVG), wobei sowohl Landkreise als auch Gemeinden Kommunen sind. Die Wasserversorgung wird üblicherweise als Aufgabe der Gemeinden verstanden, da sie einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft besitzt. Ein Landkreis kann aber nach § 3 Abs. 2 Satz 1 NKomVG für Teile der Trinkwasserversorgung zuständig sein, wenn diese bezogen auf den Bereich des Landkreises überörtliche Bedeutung hat. Dass die Landkreise in Niedersachsen Träger der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung sind, wird auch in der Literatur zum Niedersächsischen Kommunalrecht vertreten. Nach *Seybold/Neumann/Weidner* (Niedersächsisches Kommunalrecht, 6. Aufl. 2019, Rn. 57) zählt zu den Aufgaben der Landkreise i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 NKomVG die Wasserversorgung mit überörtlichem Einzugsgebiet. Nach *Ipsen* (Niedersächsisches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2011, Rn. 125) erfüllen die Kreise die Aufgaben der Wasserversorgung, haben aber im Gegensatz zu den Gemeinden ein überörtliches Einzugsgebiet. Auch in anderen Bundesländern wird davon ausgegangen, dass die überörtliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Landkreise ist (vgl. insbesondere Art. 51 Abs. 3 Nr. 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und § 48 Abs. 1 Satz 2 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz).

Der OOWV betreibt in seinem Verbandsgebiet ein einheitliches Wasserversorgungssystem, bestehend aus 15 Wasserwerken, Speicher- und Pumpstationen, einem Rohrleitungsverbundsystem und örtlichen Verteilnetzen. Das Verbundsystem stellt die Versorgung auch bei Ausfall eines Werkes sicher – und sorgt für eine gleichmäßige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im gesamten Verbandsgebiet, welches sich über das Gebiet von 9 Landkreisen erstreckt. Seit der Gründung des OOWV durch die Landkreise Friesland, Wittmund und Wesermarsch waren die Errichtung und der Betrieb eines überörtlichen Verbundsystems auch stets Kern der Verbandsaufgabe Trinkwasserbereitstellung.

Dies wird bereits aus der Formulierung der Gründungssatzung deutlich, in der es in § 3 hieß:

*„Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Gemeinden der Mitgliederkreise in dem aus dem Plan vom 7 März 1948 für den Ausbau der gegenwärtigen Anlage hervorgehenden Umfange zu beschaffen. ...“*

Diese Aufgabe besteht auch heute noch.

In der derzeit geltenden Verbandssatzung heißt es in § 4 zu den Aufgaben:

*„Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, bereitzustellen und zu verteilen.“*

Die Historie und besondere Struktur des OOVV, insbesondere die Tatsache, dass die Landkreise vor und anstelle der Gemeinden die Mitgliedschaft beim OOVV gewählt haben, spricht dafür, dass von vornherein ein bedeutender überörtlicher Bezug bei der Ausrichtung der Aufgabe vorhanden war. Es gehört auch zu den Rahmenbedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in Niedersachsen, dass nicht in jedem Gemeindegebiet eine eigene Trinkwassergewinnung möglich und sinnvoll ist. Hieraus ergibt sich eine grundlegende Aufteilung der öffentlichen Wasserversorgung in die Funktionsbereiche der Wasserbeschaffung einerseits und der Wasserbereitstellung für Verbraucher andererseits. Die Wasserbeschaffung unterstützt die Erfüllung der Aufgabe zur örtlichen Wasserversorgung für Verbraucher. Das Wasserbeschaffungssystem des OOVV ist durch die langjährige tragende Rolle der neun Mitgliedslandkreise auf ein Gesamtgebiet ausgerichtet, in dem sich die Aufgabenübertragung durch einzelne Gemeinden im Wesentlichen auf den Funktionsbereich der örtlichen Wasserverteilung bezieht.

Der Landkreis Ammerland ist damit Träger der Aufgabe der überörtlichen Wasserversorgung und die Mitgliedschaft im OOVV somit nach wie vor von Vorteil für den Landkreis.

#### **b) Unterstützung der gemeindlichen Wasserversorgung, § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG**

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG obliegt es den Landkreisen als sogenannte Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe, die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen (Meyer in KVR-NKomVG § 3 Rdn. 30 ff.).

Der Landkreis Ammerland ist dem OOVV im Jahre 1955, und damit nach Inkrafttreten der niedersächsischen Verfassung mit ihren Regeln zur kommunalen Aufgabenverteilung, zugewiesen worden. Ob der Landkreis Ammerland damals davon ausging, für die Trinkwasserversorgung zur Gänze anstelle der kreisangehörigen Gemeinden zuständig gewesen zu sein, kann nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht mehr festgestellt werden. Dies ist allerdings auch nicht maßgeblich.

Die abstrakte gesetzliche Unterstützungsaufgabe besteht unabhängig vom konkreten Bedürfnis der Gemeinden nach Unterstützung. Vor dem Hintergrund des anzuwendenden weiten Vorteilsbegriffs, der auch einen möglichen Vorteil genügen lässt, stellt die Mitgliedschaft des Landkreises im OOVV sicher, dass der Landkreis – sollte zukünftig eine Unterstützung einer Gemeinde bei der örtlichen Wasserversorgung notwendig werden – diese Aufgabe erfüllen kann.

Das Verbandsunternehmen des OOVV dient auch und gerade der effektiven Ausgleichung der verschiedenen Belastungen der Gemeinden in seinem Verbandsgebiet, auch im Landkreis Ammerland. Der OOVV hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG auch die Aufgabe, für einen angemessenen Ausgleich der Gemeindelasten zu sorgen. In Bezug auf die Durchführung der örtlichen Wasserversorgung durch den OOVV ist davon auszugehen, dass die individuellen Interessen der Gemeinden aufgrund unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten nicht homogen sind und Entscheidungen des Verbandes (z. B. hinsichtlich des Tarifsystems) die Gemeinden unterschiedlich stark belasten können. Insofern wird es dem Landkreis durch die Mitgliedschaft im OOVV ermöglicht, auf einen Ausgleich zwischen den kreisangehörigen Gemeinden hinzuwirken. Ohne die Mitgliedschaft im OOVV wäre der Landkreis Ammerland selbst gehalten, die dann entstehenden erheblichen Ungleichheiten zwischen den Gemein-

den in seinem Zuständigkeitsbereich auszugleichen. Der Landkreis Ammerland hat sich dem OOVV gerade auch unter dem Aspekt der gleichartigen und gleichwertigen Trinkwasserversorgung in seinem Gebiet angeschlossen. Die eigene Verantwortung des Landkreises aus § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG entfällt durch die Tätigkeit des OOVV für den Bereich der kommunalen Trinkwasserversorgung. Dadurch wird der Landkreis Ammerland durch das Verbandsunternehmen selbst bessergestellt, sodass nicht von einem Wegfall des Vorteils für den LK durch die Verbandsmitgliedschaft seiner kreisangehörigen Gemeinden auszugehen ist.

Daher besteht auch im Hinblick auf die Unterstützungs- und Ausgleichsaufgabe bei der örtlichen Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ein Vorteil des Landkreises Ammerland in der Mitgliedschaft im OOVV.

### c) Wasserlieferung an Landkreis Ammerland als Vorteil

Die Wasserlieferung an den Landkreis begründet einen weiteren Vorteil nach §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 WVG. Eine Verbandsaufgabe des OOVV ist nach § 4 Abs. 1 lit. a) der Verbandssatzung die Verteilung von Trink- und Brauchwasser (die öffentliche Wasserversorgung). Die Lieferung von Wasser an den Landkreis (in Durchführung der Verbandsaufgabe Wasserversorgung) ist für den Landkreis vorteilhaft.

### d) Vorteil für Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nach dem Wassersicherstellungsgesetz

Nach § 4 Abs. 1 WasSiG obliegt den Landkreisen und den kreisfreien Städten die Pflicht, Maßnahmen der Vorsorge zu treffen, die zur Versorgung mit Trinkwasser und dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderlich sind. Hierbei kommt dem Verbundsystem des OOVV eine bedeutende Rolle zu, die auch einen Vorteil zugunsten des Landkreises Ammerland begründet. Nach § 4 Abs. 2 WasSiG kann die zuständige Behörde im Einzelfall bestimmen, dass die Planung an Stelle des Landkreises insbesondere auch einem Wasser- und Bodenverband für seinen Bereich ganz oder teilweise obliegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde von der behördlichen Anordnung für den Landkreis Ammerland kein Gebrauch gemacht, sodass die Pflicht nach § 4 Abs. 1 WasSiG weiterhin dem Landkreis Ammerland obliegt.

Die Erleichterung der Aufgabenerfüllung nach § 4 WasSiG stellt einen Vorteil des Landkreises Ammerland im Sinne von §§ 24 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 2 WVG dar.

## 2. Kein Wegfall der verbandspezifischen Last gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 zweite Alt. WVG

Die Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland ist nicht zulässig, da die Last des Landkreises Ammerland aus der Durchführung der Verbandsaufgabe gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative WVG nicht entfallen ist.

Der OOVV wurde Ende der 1940er Jahre u. a. deshalb gegründet, weil Teile des geplanten Verbandsgebiets aus eigener Kraft wegen spezifischer Naturgegebenheiten kein ausreichendes Wasserdargebot für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung zur Verfügung hatten. Es bestand dabei die Notwendigkeit, die Wasserversorgung nicht nur überörtlich, auf Ebene von Landkreisen, sondern überregional über die Landkreisebene hinaus zu organisieren. Das

Wasser kann im Gebiet des OOVV nicht an allen Stellen gleichermaßen gewonnen werden, sondern muss aus bestimmten Bereichen in andere transportiert werden. Dieser Kerngedanke bei der Gründung des OOVV war im Jahre 1955, als der Landkreis Ammerland beigetreten ist, unverändert gültig. Der Landkreis Ammerland hat sich durch den Beitritt nicht nur den Vorteil der Unterstützung der Gemeinden in seinem Kreisgebiet gesichert, sondern ist auch in die Last der solidarisch organisierten überregionalen Versorgung eingetreten. Denn durch die besondere Struktur und Organisation der Trinkwasserversorgung durch den OOVV ist die Versorgung in den Landkreisen mit der Versorgung aller Landkreisgebiete verbunden.

Die Verpflichtung des OOVV zur Ausgleichung der naturgegebenen Ungleichheiten beim Wasserdargebot und der damit einhergehenden negativen Folgen bei einer nur überörtlich strukturierten Trinkwasserversorgung ist nach wie vor vorhanden. Die damit verbundene Last für die Mitglieder ist nicht entfallen. Anders als im Fall des Vorteils sieht das WVG in § 24 Abs. 1 WVG bewusst keine Regelung zur „selbst beseitigten Last“ des Mitglieds vor, da die Last den Verband trifft und ein Mitglied nicht die Last des Verbandes beseitigen kann. Damit ist auch klar, dass die einmal eingegangene Verpflichtung bezüglich der Last des Verbandes, und damit die eigene Last, nicht durch einfache Willensänderung des Mitglieds entfallen kann. Der Landkreis Ammerland kann daher nicht geltend machen, er betrachte seine Verpflichtung aus der Last der überregionalen Wasserversorgung für nicht mehr gegeben.

Der Beitritt der Gemeinden zur Trinkwasserabteilung des OOVV lässt die Last der jeweils anderen Mitglieder, insbesondere der bisher im Verband vertretenen Landkreise, nicht entfallen, denn die Gemeinden haben nicht den gesetzlich exklusiven Zugriff auf die Sicherstellung der Wasserversorgung über die örtliche oder die Landkreisebene hinaus.

Eine Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland oder einer der anderen Mitgliedslandkreise ist daher nicht zulässig.

### **3. Nachteil für das öffentliche Interesse, § 24 Abs. 1 Satz 2 WVG**

Eine Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland ist zudem nicht zulässig, da diese einen erheblichen Nachteil für das öffentliche Interesse und den Verband bedeuten würde. Der Eintritt des Nachteils muss nicht gesichert sein. Es ist vielmehr ausreichend, wenn der Eintritt des Nachteils mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich ist, wobei keine überhöhten Anforderungen zu stellen sind (vgl. *Reinhardt/Hasche*, Wasserverbandsgesetz, 1. Aufl. 2010, § 24 Rn. 13).

Eine der Hauptaufgaben des OOVV ist die solidarisch organisierte überregionale Versorgung mit Trinkwasser über das gesamte Verbandsgebiet hinweg. Dafür ist insbesondere die Mitgliedschaft der Landkreise wichtig, da diese im Vergleich zu den Gemeinden über eine höhere Verwaltungs- und Finanzkraft verfügen. Ein Austritt einer der Landkreise birgt ein erhebliches Risiko im Hinblick auf die Finanzierung der Verbandsaufgabe und die Durchführung der Aufgaben des Verbandes. Die mit einem Austritt eines Landkreises verbundenen Risiken würden zudem die anderen Mitglieder, die anstelle des ausgetretenen Mitglieds in vollem Umfang für die Kosten der Verbandsaufgaben eintrittspflichtig wären, in hohem Maße belasten. Der Schutz der finanziellen Belange der anderen Mitglieder, alles öffentlich-rechtliche Körper-

schaften vor den mit dem Austritt des Landkreises potenziell verbundenen Belastungen, liegt im öffentlichen Interesse.

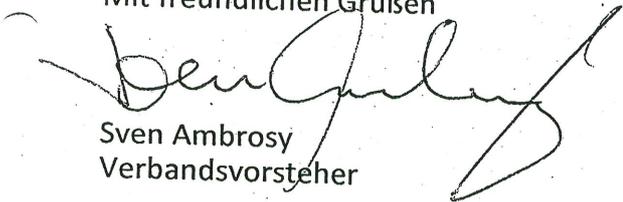
Weiter ist zu berücksichtigen, dass der OOVV, und damit die Gesamtheit seiner Mitglieder in der Abteilung Trinkwasserversorgung, eine besondere Struktur für die überregionale Versorgung und den Ausgleich bereichsspezifischer Probleme geschaffen haben. Die Aufwendungen sind von den Mitgliedern erst durch gegenseitigen Anreiz und im besonderen Vertrauen auf den Bestand der Mitgliedschaft veranlasst worden. Die gegenseitige Verzahnung und Abhängigkeit der Mitglieder geht dabei über das bei einem Wasser- und Bodenverband normale hinaus. Hinzukommt, dass die Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung, die der OOVV mit den beigetretenen Gemeinden abgeschlossen hat, eine Befristung auf 20 Jahre enthalten. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden sind damit weniger dauerhaft als diejenigen zwischen dem Verband und den Landkreisen. Angesichts der Notwendigkeit, Versorgungssysteme für längere Zeiträume zu konzipieren, sind diese befristeten Aufgabenübertragungen, die im Einverständnis mit den Landkreisen getroffen worden sind, nicht ausreichend und ein Austritt von Landkreisen als erheblicher Nachteil für den Verband zu bewerten. Der stark solidarisch ausgerichtete Verbandszweck würde zudem durch den Austritt des Landkreises Ammerland in besonderem Maße gefährdet, was auch dem öffentlichen Interesse an einer Sicherstellung gleichartiger Lebensverhältnisse in diesem Bereich Niedersachsens widerspricht.

Eine Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland ist daher auch wegen § 24 Abs. 2 Satz 2 WVG unzulässig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sven Ambrosy  
Verbandsvorsteher